

Der Bundesfinanzhof



Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einleitung	1
II. Die Geschichte des Bundesfinanzhofs	
1. Die Zeit vor 1918	4
2. Die Errichtung des Reichsfinanzhofs	5
3. Die Zeit von 1933 bis 1945	10
4. Präsidenten des Reichsfinanzhofs	11
5. Der Oberste Finanzgerichtshof	11
6. Die Errichtung des Bundesfinanzhofs	11
7. Präsidenten des Bundesfinanzhofs	13
III. Der Aufbau der Finanzgerichtsbarkeit	
1. Zum Gerichtsaufbau in der Bundesrepublik Deutschland	14
2. Die Finanzgerichtsbarkeit	15
IV. Der organisatorische Aufbau des Bundesfinanzhofs	
1. Die einzelnen Senate	18
2. Der Große Senat	20
3. Der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes	21
V. Das Verfahren beim Bundesfinanzhof	
1. Die einzelnen Rechtsmittel	
a) Revision	22
b) Nichtzulassungsbeschwerde	23

c) Beschwerde	24
d) Sonstige Anträge	24
2. Vertretungszwang	24
3. Verfahrensbeteiligte	25
VI. Der Verfahrensablauf beim Bundesfinanzhof im Einzelnen	
1. Registrierung und Eingangsbearbeitung	26
2. Vorbereitung der Entscheidungen	26
3. Beratung und Abstimmung	27
4. Entscheidungen	27
5. Bekanntgabe der Entscheidungen	29
VII. Die Belastung des Bundesfinanzhofs	
1. Erledigungen und Verfahrensdauer	31
2. Entlastungsmaßnahmen	32
VIII. Die Bedeutung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, Veröffentlichung	
1. Einzelfallgerechtigkeit	33
2. Grundsatzentscheidungen	33
3. Veröffentlichung	
a) Zur amtlichen Veröffentlichung bestimmte Entscheidungen	34
b) Nicht zur amtlichen Veröffentlichung bestimmte Entscheidungen	35
c) Anhängige Verfahren	36
IX. Presse und Öffentlichkeitsarbeit	
1. Pressemitteilungen	37
2. Jahresberichte und Pressekonferenzen	37
3. Internet	38

X.	Der wissenschaftliche Dienst	
	1. Wissenschaftliche Mitarbeiter	40
	2. Abteilung Dokumentation und Information	41
	3. Bibliothek	42
XI.	Die Gerichtsverwaltung	
	1. Verwaltungsabteilung des Bundesfinanzhofs	45
	2. Geschäftsstellen	46
	3. Kostenstelle und Kostenprüfungsbeamter	47
	4. Präsidialrichter	47
	5. Pressestelle	48
	6. Informationstechnik	48
XII.	Gremien und Vertretungen beim Bundesfinanzhof	
	1. Richtervertretungen	49
	2. Personalvertretungen	50
	3. Gleichstellungsbeauftragte	50
XIII.	Richterwahl	51
XIV.	Das Gebäude	53

I. Einleitung

Der Bundesfinanzhof ist einer der fünf obersten Gerichtshöfe des Bundes. Er ist die letzte Gerichtsinstanz für Streitigkeiten auf dem Gebiet des Steuerrechts und des Zollrechts, jedoch nicht für die damit zusammenhängenden Strafverfahren; für sie ist die allgemeine Strafgerichtsbarkeit (letztinstanzlich der Bundesgerichtshof) zuständig.

Die Entscheidungen des Bundesfinanzhofs betreffen formell nur Einzelfälle und sind rechtlich nur für die Beteiligten des jeweiligen Gerichtsverfahrens bindend. Die im konkreten Fall aufgestellten rechtlichen Grundsätze sind indes auf gleichartige oder ähnliche Sachverhalte übertragbar und wirken sich dadurch mittelbar auch auf die Besteuerung zahlreicher anderer Steuerpflichtiger aus, zumal die Finanzverwaltung die meisten Entscheidungen des Bundesfinanzhofs allgemein anwendet.

Aufgabe des Bundesfinanzhofs ist es nicht nur, die Steuergesetze auszulegen und dabei unbestimmte Rechtsbegriffe auszufüllen, sondern auch, das Recht durch folgerichtige Entfaltung des Gesetzeszwecks fortzubilden (§ 11 Abs. 4 der Finanzgerichtsordnung). Überdies hat der Bundesfinanzhof zu prüfen, ob das jeweilige Steuergesetz verfassungsgemäß ist. Hält er ein Steuergesetz für verfassungswidrig, muss er das Verfahren aussetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einholen (Art. 100 Abs. 1 des Grundgesetzes).

Der letztinstanzliche Rechtsschutz durch den Bundesfinanzhof ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil der Zugriff der Besteuerung auf das von den Bürgern erwirtschaftete Einkommen sich angesichts der Höhe der Steuerlast im modernen Steuerstaat zu einem der intensivsten hoheitlichen Eingriffe in die Freiheitssphäre des Bürgers entwickelt hat. Dieser Eingriff ist vor allem dadurch gekennzeichnet, dass er den Bürger das gesamte Erwerbsleben hindurch ständig betrifft, ganz im Gegensatz zu anderen hoheitlichen Maßnahmen, die den Bürger nur ausnahmsweise treffen, wie etwa Wehrdienst, Bußgeldverfahren, polizeiliche Zwangsmaßnahmen,

Strafverfolgung. Umso wichtiger ist es, dass der hoheitliche Eingriff des Steuerstaates sich in rechtsstaatlichen Bahnen vollzieht und von einer unabhängigen Gerichtsbarkeit kontrolliert wird. Der Rechtsstaat des Grundgesetzes hat im Steuerrecht eine der zentralen Bewährungsproben zu bestehen¹.

Einer der Grundpfeiler einer rechtsstaatlichen Besteuerung ist der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung (vgl. auch § 3 Abs. 1 der Abgabenordnung). Er hat seine Wurzeln unter anderem im Demokratieprinzip: Das Volk soll, repräsentiert durch die Volksvertretung, durch die Gesetzgebung selbst bestimmen, mit welchen Steuern es sich belastet². Dieser sogenannte Parlamentsvorbehalt hatte in der historischen Entwicklung zunächst das Ziel, durch die Beteiligung von Ständen und Bürgertum an der Abgabenerhebung die fiskalische Begehrlichkeit des Fürsten oder Monarchen zu mäßigen. Dieser Schutz hat im modernen parlamentarisch-demokratischen System seine Wirksamkeit weitgehend eingebüßt. Heutzutage ist das Parlament selbst die zentrale Staatsgewalt. Es bildet selbst die treibende Kraft für Staatsleistungen und - damit notwendig zusammenhängend - die Erhebung von Steuern und wird so zum "Gegenspieler" des Steuerzahlers³. Dabei geht es auch um politische Macht durch die Verfügung über das Geld anderer⁴, um die Möglichkeit, Wahlgeschenke zu versprechen und einflussreiche Interessengruppen zufrieden zu stellen. Hinzu kommt, dass die parlamentarische Kontrolle häufig faktisch durch Entscheidungen von Partei- und Koalitionsgremien, "Elefantenrunden" oder anderen informellen Gesprächskreisen, vor allem aber auch durch den fachlichen Rat des Bundesministeriums der Finanzen ersetzt wird.

Parteilpolitische Positionen und Gruppeninteressen drohen das Gemeinwohl zu verdrängen und komplizieren das Steuerrecht mehr als nötig. Dies hat vielfältige Auswirkungen: Die Masse der Steuerpflichtigen kann das geltende Steuerrecht nicht durchschauen. Die zunehmende Unübersichtlichkeit begünstigt diejenigen Steuerpflichtigen, die sich eine qualifizierte

¹ *Paul Kirchhof*, Stbg. 1991, 552.

² *Klaus Tipke*, Die Steuerrechtsordnung, Band I, 2. Aufl. Köln 2000, S. 120 ff.

³ *Paul Kirchhof*, StuW 1975, 357; *Klaus Tipke*, a.a.O.

⁴ *Klaus Vogel*, DSjG Bd. 12, 1989, 123, 128.

Beratung leisten können. Aber selbst professionelle Steuerfachleute vermögen das immer komplizierter werdende Steuerrecht nicht mehr in vollem Umfang zu beherrschen und die weitere Entwicklung verlässlich vorherzusagen. Wer Investitionsentscheidungen zu treffen hat, kann sich für die Zukunft nicht auf in sich folgerichtige Regelungen verlassen. Die Masse der Steuerpflichtigen erlebt das Steuerrecht nicht als Recht, sondern als einen staatlichen Eingriff, dem es (quer durch alle Bevölkerungsschichten) nach Kräften auszuweichen gilt (häufig durch Steuerhinterziehung und Schwarzarbeit).

Die an dieser Fehlentwicklung seit Jahrzehnten geübte Kritik⁵ kann inzwischen für alle mit dem Steuerrecht befassten Berufsgruppen als Gemeingut gelten. Daraus ergeben sich besondere Aufgaben für die Finanzgerichtsbarkeit: Zunächst muss der Bundesfinanzhof darauf achten, dass er nicht selbst durch seine Rechtsprechung zur Komplizierung des Steuerrechts beiträgt. Darüber hinaus hat er die Aufgabe, steuerrechtliche Vorschriften auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen. Diese Prüfung gewinnt an Gewicht, wenn der Steuergesetzgeber seine rechtsstaatliche Gestaltungsaufgabe nicht in der gebotenen Weise erfüllt.

In der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nimmt die Bedeutung verfassungsrechtlicher Fragen zu, allerdings auch deshalb, weil die Steuerpflichtigen häufiger als früher die Verfassungswidrigkeit von Steuergesetzen geltend machen. Vorlagen an das Bundesverfassungsgericht wegen Unvereinbarkeit steuergesetzlicher Regelungen mit dem Grundgesetz sind - im Vergleich zu früher - nicht mehr so selten; seit dem Jahr 1999 sah sich der Bundesfinanzhof in 22 Fällen gezwungen, das Normenkontrollverfahren gemäß Art. 100 Abs. 1 des Grundgesetzes einzuleiten.

⁵ S. bereits *Klaus Tipke*, *StuW* 1971, 2.

II. Die Geschichte des Bundesfinanzhofs

1. Die Zeit vor 1918 Bereits seit Ende des 15. Jahrhunderts hatte das Reichskammergericht die Kompetenz zur Schlichtung von Finanzstreitigkeiten über die erste allgemeine Reichssteuer.

Nach Auflösung des alten Reichs im Jahre 1806 kam es im Zuge der konstitutionellen Veränderungen allmählich zur getrennten Entwicklung der ordentlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Dies führte in den meisten Ländern zur grundsätzlichen Steuerkompetenz der Verwaltungsgerichte. Auch wurde seitdem eine Verselbständigung der Finanzgerichtsbarkeit angestrebt.

In der Mitte des 19. Jahrhunderts wurde der Gedanke einer eigenständigen Steuergerichtsbarkeit erstmals in Baden gesetzlich verwirklicht. Im Jahre 1848 wurden dort Gesetze betreffend die Aufstellung der Kataster und die Errichtung von Steuerschwurgerichten erlassen. Die darin vorgesehenen Steuergerichte waren von der Finanzverwaltung unabhängig und hatten als letzte Instanz in Steuersachen zu entscheiden.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts setzte sich sodann in fast allen deutschen Ländern der Gedanke der gerichtlichen Kontrolle der Tätigkeit der Finanzverwaltung durch. Es wurden Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtshöfe) als oberste Instanz für alle Verwaltungsstreitigkeiten und damit auch für das Gebiet der Steuern, die weitgehend Ländersache waren, geschaffen. Für die Reichssteuern nach dem Erbschaftsteuergesetz, dem Reichsstempelgesetz und dem Gesetz über Personen- und Güterverkehrsabgaben war allerdings als letzte Instanz das Reichsgericht zuständig. Für weitere wichtige Abgaben, nämlich den Wehrbeitrag, die Kriegssteuern und Besitzabgaben, wurde die Regelung über die gerichtliche Kontrolle den jeweiligen Landesgesetzen überlassen. Deshalb hatten insoweit zum Teil die Landesverwaltungsgerichte und zum Teil das Reichsgericht letztinstanzlich zu entscheiden. Der Rechtsschutz in Steuersachen war also uneinheitlich und unübersichtlich geregelt.

2. Die Errichtung des Reichsfinanzhofs Während des ersten Weltkriegs ergab sich die Notwendigkeit, die Steuerquellen des Reiches erheblich zu vermehren, u.a. durch die Erhebung einer allgemeinen indirekten Steuer, der Umsatzsteuer, die 1916 zunächst in Form eines Umsatzsteuerstempels eingeführt wurde. Vor allem deshalb war es erforderlich, einen obersten Gerichtshof zu schaffen, der durch seine Entscheidungen die Einheitlichkeit der Handhabung wichtiger Reichssteuergesetze für das ganze Reichsgebiet wahren sollte. Folglich ist noch in der kaiserlichen Zeit des Deutschen Reiches das Gesetz vom 26. Juli 1918 über den Reichsfinanzhof erlassen worden, das diesen in jeder Beziehung dem Reichsgericht gleichstellte.

Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1918

Nr. 101

Inhalt: Gesetz über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern. S. 959. — Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918. S. 964.

(Nr. 6410) Gesetz über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern. Vom 26. Juli 1918.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen z.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Reichsfinanzhof

§ 1

Für Reichsabgabensachen wird eine oberste Spruch- und Beschlußbehörde errichtet, die den Namen „Reichsfinanzhof“ führt.

§ 2

Den Sitz des Reichsfinanzhofs bestimmt der Bundesrat.
Der Reichsfinanzhof besteht aus einem Präsidenten und den Senatspräsidenten (§ 6) und Räten.

§ 3

Die Mitglieder des Reichsfinanzhofs werden auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt.
Die übrigen Beamten ernennt der Reichskanzler.

§ 4

Zum Mitglied des Reichsfinanzhofs kann nur ernannt werden, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Befähigung zum Richteramt erlangt haben.

§ 5

Für die Disziplinarbestrafung der Mitglieder des Reichsfinanzhofs und ihre Versetzung in den Ruhestand gelten die für die Mitglieder des Reichsgerichts maßgebenden Vorschriften entsprechend.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird vom Kaiser bestimmt.

§ 6

Bei dem Reichsfinanzhof werden nach Bedarf Senate gebildet. Ihre Zahl bestimmt der Reichskanzler.

§ 7

Der Reichsfinanzhof ist oberste Spruchbehörde zunächst für folgende Reichsabgaben: Wehrbeitrag, Besitzsteuer, Kriegsabgaben, Erbschaftsteuer, Umsatzsteuer, Reichsstempelabgaben, Wechselstempelabgabe, Abgaben vom Personen- und Güterverkehre, Kohlensteuer.

Auf Antrag eines Bundesstaats und mit Zustimmung des Bundesrats kann der Reichsfinanzhof durch Kaiserliche Verordnung zur obersten Spruchbehörde für Landesabgaben bestellt werden.

§ 15

Der Reichskanzler und die obersten Landesfinanzbehörden können Fragen der Auslegung von Vorschriften der Reichsabgabengesetze dem Reichsfinanzhof zur Begutachtung vorlegen.

§ 16

Der Reichsfinanzhof veröffentlicht seine Entscheidungen, soweit sie grundsätzliche Bedeutung haben.

§ 17

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den an sie ergehenden Ersuchen des Reichsfinanzhofs zu entsprechen.

§ 18

Vorbehaltlich einer späteren gesetzlichen Regelung trifft der Bundesrat die Bestimmungen über das Verfahren, einschließlich der Fristen, und die Kosten in dem Verfahren vor dem Reichsfinanzhof.

§ 19

Der Geschäftsgang des Reichsfinanzhofs wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die dieser auszuarbeiten und dem Bundesrate zur Bestätigung vorzulegen hat.

§ 20

Will in einer Rechtsfrage ein Senat von einer veröffentlichten Entscheidung (§ 16) abweichen, so hat er die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung an die vereinigten Senate zu verweisen.

Soweit die Entscheidung in der Sache eine vorgängige mündliche Verhandlung erfordert, erfolgt diese vor den vereinigten Senaten.

§ 25

Der Reichsfinanzhof beginnt seine Tätigkeit am 1. Oktober 1918.

Von diesem Zeitpunkt ab treten die den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften der Reichsabgabengesetze (§ 7) über den Rechtsmittelzug mit der Maßgabe außer Kraft, daß die bisherigen Vorschriften für die Fälle, in denen ein anderes Rechtsmittel als die Verwaltungsbeschwerde vor dem 1. Oktober 1918 eingelegt worden ist, weiter gelten. Die näheren Übergangsbestimmungen trifft die Landesregierung.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1918 wurden dem Reichsfinanzhof nicht nur die letztinstanzliche Entscheidung über Umsatzsteuersachen, sondern auch über andere Reichsabgaben, so den Wehrbeitrag, die Besitzsteuern, die Kriegsabgaben, die Erbschaftsteuer, die Verkehrsteuern und die Kohlensteuer übertragen. Dagegen unterlagen die Zölle und Verbrauchsabgaben noch nicht der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs.

Durch die im Jahre 1919 in Kraft getretene Reichsabgabenordnung wurden die Finanzgerichte als untere Instanz gebildet. Ihren Mitgliedern war die richterliche Unabhängigkeit garantiert. Sie hatten indessen neben der Rechtsprechung Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen. Organisatorisch blieben die Finanzgerichte in die Landesfinanzämter eingegliedert.

Der Name "Reichsfinanzhof" wurde wegen des gegenüber "Reichsteuergerichtshof" "besseren und volleren Klangs" gewählt. Auch sollte mit dem Wortteil "Finanz" zum Ausdruck gebracht werden, dass nicht nur "Steuer-", sondern auch andere Abgabensachen vor dieses Gericht gebracht werden konnten. Auf den Wortteil "Gericht" hatte man auch deshalb verzichtet, weil der Reichsfinanzhof - und bis 1963 der Bundesfinanzhof - auf Verlangen des Reichskanzlers und der obersten Finanzbehörden auch Gutachten außerhalb von Rechtsstreitigkeiten zu erstatten hatte.

Als Sitz des Gerichts waren Berlin, München, Stuttgart, Leipzig und Straßburg im Gespräch. Man entschied sich schließlich für München.

(Nr. 6434) Bekanntmachung, betreffend den Sitz des Reichsfinanzhofs. Vom 8. August 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) beschlossen:

Der Reichsfinanzhof hat seinen Sitz in München.

Berlin, den 8. August 1918.

Der Reichskanzler

Im Auftrag

Schiffer

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden
Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

tun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir im Namen des Reichs Allergnädigst geruht haben, den Unterstaatssekretär im Reichsschatzamt, Wirklichen Geheimen Rat Gustav Rudolf Jahn zum Kaiserlichen Präsidenten des Reichsfinanzhofs zu ernennen.

Es ist dies in dem Vertrauen geschehen, daß der nunmehrige Präsident des Reichsfinanzhofs Jahn Uns in unverbrüchlicher Treue ergeben sein und die Pflichten seines Amtes mit stets regem Eifer erfüllen werde, wogegen er sich Unseres Allerhöchsten Schutzes bei den mit seinem Amte verbundenen Rechten zu erfreuen haben soll.

Urkundlich haben Wir diese Bestallung Allerhöchstselbst vollzogen und mit dem Kaiserlichen Insignel versehen lassen.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 14. September 1918.

Bestallung

als
Kaiserlicher Präsident des Reichsfinanzhofs
für den
Unterstaatssekretär im Reichsschatzamt,
Wirklichen Geheimen Rat Gustav Rudolf Jahn.

Zu R. Jahn - Ct. Z. B. 1503.

Gustav Rudolf Jahn

Beim Reichsfinanzhof wurden am 12. Oktober 1918 zwei Senate gebildet. Zum Präsidenten des Gerichts und Vorsitzenden des II. Senats wurde Exzellenz Jahn ernannt (vorher Unterstaatssekretär im Reichsschatzamt). In den Jahren 1920 bis 1922 wurden noch vier weitere Senate eingerichtet. Der I. Senat entfaltete seine Rechtsprechungstätigkeit vorwiegend auf dem Gebiet der Körperschaftsteuer, der II. Senat auf dem Gebiet der Verkehrsteuern, der III. Senat im Bewertungs- und Vermögensteuerrecht, der V. Senat im Umsatzsteuerrecht, der IV. und der VI. Senat im Einkommenssteuer- und Gewerbesteuerrecht.

3. Die Zeit von 1933 bis 1945 In der Zeit von 1933 bis 1945 wurde am Reichsfinanzhof strukturell nichts geändert. Seine Stellung als ein Träger der dritten Gewalt wurde jedoch mehr und mehr untergraben. Staatssekretär Reinhardt hat bei einer Rede am 13. April 1935 vor dem Reichsfinanzhof gefordert, dass der Reichsfinanzhof nur der Gehilfe des Reichsministers der Finanzen bei der Auslegung der Steuergesetze und bei der Entwicklung des Steuerrechts nach den Grundsätzen der nationalsozialistischen Weltanschauung zu sein habe.

Es gelang dennoch, den objektiven Charakter der vom Reichsfinanzhof erlassenen Urteile weitgehend zu wahren. Deshalb enthalten die weitaus meisten Urteile aus jener Zeit rein steuerrechtliche Rechtssätze, denen auch heute noch Aussagekraft zukommt. Manche, insbesondere gegen jüdische Mitbürger und kirchliche Organisationen ergangene Entscheidungen - vornehmlich des 1937 geschaffenen VIa-Senats - waren indessen durch die nationalsozialistische Ideologie geprägt und mit der Aufgabe eines rechtsstaatlichen Gerichtshofs unvereinbar. Damit diese dunklen Facetten in der Geschichte der Steuerrechtsprechung im heutigen Gerichtsalltag nicht in Vergessenheit geraten, erinnert eine Bronzetafel im Bundesfinanzhof daran als Mahnung an die heutige Richterschaft, sich der rechtsstaatlichen Verantwortung bewusst zu bleiben.

Das NS-Regime hat auch in rechtsstaatswidriger Weise auf die Besetzung des Gerichts eingewirkt, augenfällig durch die Vertreibung des damaligen Präsidenten Prof. Dr. Dorn aus seinem Amt. Mit dem Ende des zweiten Weltkriegs am 8. Mai 1945 endet die Geschichte des Reichsfinanzhofs.

4. Präsidenten des Reichsfinanzhofs Präsidenten des Reichsfinanzhofs waren:

J a h n, Gustav, Wirklicher Geheimer Rat	vom 01.10.1918 - 31.12.1930
Prof. Dr. D o r n, Jul. Herbert	vom 22.01.1931 - 31.12.1933
Dr. K l o s s, Richard	vom 01.01.1934 - 01.12.1934
Dr. M i r r e, Ludwig	vom 01.04.1935 - April 1945

5. Der Oberste Finanzgerichtshof Der Gedanke einer gesonderten obersten Gerichtsinstanz für das Steuerrecht blieb auch nach dem zweiten Weltkrieg lebendig. Der Freistaat Bayern knüpfte an die Tradition des alten Reichsfinanzhofs an und führte dessen Organisation in der Form des Obersten Finanzgerichtshofs unter Beschränkung auf die Steuern, die im Rahmen der bayerischen Zuständigkeit und seiner territorialen Gebietshoheit lagen, fort. Damit waren die Voraussetzungen geschaffen, möglichst bald wieder ein oberstes Gericht in Steuer- und Zollsachen zu gründen.

Bereits am 25. Juli 1945 wurde der ehemalige Senatspräsident des Reichsfinanzhofs Dr. Heinrich Schmittmann zum Präsidenten des Obersten Finanzgerichtshofs ernannt. Ab 1947 bildete dieser Gerichtshof auch das oberste Steuergericht für die gesamte amerikanische Zone.

Hingegen war in der britischen und französischen Zone kein oberster Gerichtshof in Abgabensachen vorhanden. In der britischen Zone hatte vielmehr die seinerzeitige Leitstelle der Finanzverwaltung als Rechtsbeschwerdeinstanz zu entscheiden.

6. Die Errichtung des Bundesfinanzhofs Mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland wurde es wieder möglich, ein bundesweit zuständiges oberstes Steuergericht zu errichten.

Nach Artikel 108 Abs. 6 des Grundgesetzes wird die Finanzgerichtsbarkeit durch Bundesgesetz einheitlich geregelt. Da eine solche Regelung, u.a. wegen der Zuständigkeit der Bundesländer für die Landesfinanzgerichtsbarkeit, erhebliche Zeit in Anspruch nehmen musste, wurde vorweg das Gesetz vom 29. Juni 1950 (lediglich) über den Bundesfinanzhof erlassen.

Der Bundesfinanzhof hat danach seine Tätigkeit mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 aufgenommen. Er wurde als erster der in Artikel 95 des Grundgesetzes genannten obersten Gerichtshöfe des Bundes errichtet.

Die Bezeichnung "Bundesfinanzhof" wurde in Anlehnung an die bisherige Bezeichnung "Reichsfinanzhof" gewählt. Als Standort beließ man es bei München, weil hier "ein geeignetes Gebäude mit den notwendigen Gerätschaften und mit einer vorbildlich eingerichteten Bücherei" zur Verfügung stand. Bei diesem Standort blieb es auch nach dem Beitritt der neuen Bundesländer im Jahre 1990. Im Gegensatz zu den anderen obersten Bundesgerichten, für die ein Umzug in die neuen Bundesländer diskutiert und teilweise (Bundesverwaltungsgericht und Bundesarbeitsgericht) auch durchgeführt wurde, stand für den Bundesfinanzhof sehr bald fest, dass er in München bleiben konnte, weil an diesem Platz seit jeher das oberste deutsche Gericht für Steuer- und Zollstreitigkeiten seinen Sitz gehabt hatte.

Der Bundesfinanzhof unterstand vor 1970 organisatorisch dem Bundesminister der Finanzen, was seiner Rechtsprechung manches Mal den - unberechtigten - Vorwurf der "Hausgerichtsbarkeit" einbrachte. Er ist nunmehr - wie der Bundesgerichtshof und das Bundesverwaltungsgericht - ressortmäßig dem Bundesministerium der Justiz zugeordnet (das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales).

7. Präsidenten des Bundesfinanzhofs Präsidenten des Bundesfinanzhofs
waren:

Dr. S c h m i t t m a n n, Heinrich	vom 21.10.1950 - 30.04.1951
Dr. M ü l l e r, Hans	vom 01.05.1951 - 31.12.1954
Dr. H e ß d ö r f e r, Ludwig	vom 01.03.1955 - 31.01.1962
Dr. h.c. M e r s m a n n, Wolfgang	vom 21.05.1962 - 30.06.1970
Prof. Dr. v o n W a l l i s, Hugo	vom 01.07.1970 - 30.04.1978
Prof. Dr. L i s t, Heinrich	vom 01.05.1978 - 31.03.1983
Prof. Dr. K l e i n, Franz	vom 01.04.1983 - 30.09.1994
Prof. Dr. O f f e r h a u s, Klaus	vom 01.10.1994 - 31.10.1999
Dr. E b l i n g, Iris	vom 05.11.1999 - 31.05.2005
Dr. h.c. S p i n d l e r, Wolfgang	vom 01.06.2005 - 31.03.2011

Präsident ist zur Zeit:
Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff

III. Der Aufbau der Finanzgerichtsbarkeit

1. Zum Gerichtsaufbau in der Bundesrepublik Deutschland Nach dem Prinzip der Teilung der Gewalten, wie es in Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes zum Ausdruck kommt, wird die Staatsgewalt durch besondere Organe der Gesetzgebung (Legislative), der vollziehenden Gewalt (Exekutive) und der Rechtsprechung (Judikative) ausgeübt. Die Bedeutung des Gewaltenteilungsprinzips liegt in der politischen Machtverteilung, dem Ineinandergreifen und der gegenseitigen Kontrolle der drei Gewalten und der daraus resultierenden Mäßigung der Staatsherrschaft.

Die so genannte dritte (rechtsprechende) Gewalt kann gemäß Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes jeder Bürger anrufen, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird. Die Rechtsprechung wird nach Artikel 92 des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht (in Karlsruhe), durch die im Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt. Nach Artikel 95 Abs. 1 des Grundgesetzes gibt es fünf vom Bund errichtete oberste Gerichtshöfe: Bundesgerichtshof (Karlsruhe), Bundesverwaltungsgericht (Leipzig), Bundesfinanzhof (München), Bundesarbeitsgericht (Erfurt), Bundessozialgericht (Kassel). Sie sind letztinstanzlich für die Auslegung und Anwendung des so genannten einfachen Rechts zuständig - im Gegensatz zum Verfassungsrecht, über das das Bundesverfassungsgericht verbindlich entscheidet.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit - Ausübung rechtsprechender Gewalt in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art - ist in der Bundesrepublik Deutschland aufgeteilt. Sie wird durch die (allgemeine) Verwaltungsgerichtsbarkeit, durch die Sozialgerichtsbarkeit und durch die Finanzgerichtsbarkeit wahrgenommen. Die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch die Verwaltungsgerichte mit dem Bundesverwaltungsgericht als letzter Instanz, die Sozialgerichtsbarkeit durch die Sozialgerichte mit dem Bundessozialgericht als letzter Instanz und die Finanzgerichtsbarkeit durch die Finanzgerichte mit dem Bundesfinanzhof als letzter Instanz ausgeübt.

Das Bundesverfassungsgericht ist - anders als etwa der Supreme Court in den USA - keine zusätzliche Rechtsmittelinstanz. Es ist bei der Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen auf Grund von Verfassungsbeschwerden weder eine Superrevisions- noch eine Supertatsacheninstanz. Seine Zuständigkeit beschränkt sich vielmehr allein auf die Prüfung, ob die gerichtliche Entscheidung dem Verfassungsrecht entspricht.

2. Die Finanzgerichtsbarkeit Im Gegensatz zum Bundesfinanzhof, der bereits 1950 gegründet worden war, führte die Entwicklung der Finanzgerichte in mehreren Schritten - zuletzt mit dem Inkrafttreten der Finanzgerichtsordnung im Jahre 1966 - zu dem der Regelung in Artikel 108 Abs. 6 des Grundgesetzes entsprechenden Ziel.

Die Gerichtsverfassung und das Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit sind in der Finanzgerichtsordnung geregelt. Nach § 1 der Finanzgerichtsordnung wird die Finanzgerichtsbarkeit durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte, besondere Verwaltungsgerichte ausgeübt. Der Finanzrechtsweg ist gegeben

- in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten, soweit die Abgaben der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden,
- in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die Vollziehung von Verwaltungsakten in anderen Angelegenheiten, soweit die Verwaltungsakte durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden nach den Vorschriften der Abgabenordnung zu vollziehen sind,
- in öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Streitigkeiten über Angelegenheiten, die sich aus dem Steuerberatungsgesetz ergeben,
- in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, soweit für diese durch Bundesgesetz oder Landesgesetz der Finanzrechtsweg eröffnet ist.

Was als öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht der Finanzgerichtsbarkeit zugewiesen ist, fällt unter die Zuständigkeit der (allgemeinen) Verwaltungs-

gerichte. Diese sind deshalb insbesondere für Gemeindesteuern (z.B. Hundesteuer, Vergnügungsteuer, Gewerbesteuer), aber zum Teil auch für Kirchensteuern zuständig. Grundsätzlich kann man sagen, dass die Finanzgerichtsbarkeit dem Bürger Rechtsschutz zu gewähren hat, wenn er durch Maßnahmen der Finanzbehörden (insbesondere Finanzämter, Hauptzollämter) in Steuer-, Zoll- oder Finanzmonopolsachen in seinen Rechten verletzt wird.

Die Finanzgerichtsbarkeit ist - anders als die anderen Gerichtsbarkeiten - nur zweistufig aufgebaut. Während es im Landesbereich bei der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit Verwaltungsgerichte und - als zweite Instanz - Oberverwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtshöfe) sowie bei der Sozialgerichtsbarkeit Sozialgerichte und - als zweite Instanz - Landessozialgerichte gibt, sind Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit in den Ländern lediglich die Finanzgerichte als obere Landesgerichte (§ 2 der Finanzgerichtsordnung). Sie sind damit den Landesgerichten der zweiten Instanz gleichgeordnet.

Gegen Akte der Finanzbehörden kann der Bürger regelmäßig Einspruch einlegen. Über dieses Rechtsmittel entscheiden die Finanzbehörden (Finanzämter, Hauptzollämter), die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen haben. Klage beim Finanzgericht kann grundsätzlich erst erhoben werden, wenn das Einspruchsverfahren abgeschlossen ist. Gegen die Entscheidung der Finanzgerichte ist unter bestimmten Voraussetzungen (dazu unten V.) Revision oder Beschwerde zum Bundesfinanzhof gegeben.

Die Richter in der Finanzgerichtsbarkeit sind (wie alle Richter) nach dem Deutschen Richtergesetz unabhängig, damit ihre Objektivität gewährleistet ist. Zugleich bedingt die Trennung von Verwaltung und Gericht die Beschränkung der Finanzgerichtsbarkeit auf die Rechtskontrolle. Soweit die Finanzbehörde sog. Ermessensentscheidungen treffen darf (z.B. ob Steuern aus Billigkeitsgründen erlassen werden sollen oder ob sie im Falle der Nichteinbehaltung von Lohnsteuer dafür den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer in Anspruch nimmt), darf das Finanzgericht grundsätzlich nur prüfen, ob die angegriffene Ermessensentscheidung auf Ermessensüberschreitung oder Ermessensmissbrauch beruht. Die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit prüfen also lediglich die Rechtmäßigkeit behördlichen Handelns im Einzelfall, nicht aber dessen Zweckmäßigkeit. Sie sind nicht

befugt, ihr eigenes Ermessen an die Stelle des Ermessens der Finanzbehörden zu setzen.

In der Bundesrepublik gibt es 18 Finanzgerichte mit derzeit insgesamt etwa 600 Berufsrichtern. Es gibt das Finanzgericht Baden-Württemberg (mit Sitz in Stuttgart und Außensenaten in Karlsruhe und Freiburg), das Finanzgericht der Länder Berlin-Brandenburg (mit Sitz in Cottbus), das Finanzgericht Bremen, das Finanzgericht Düsseldorf, das Finanzgericht Hamburg, das Hessische Finanzgericht (in Kassel), das Finanzgericht Köln, das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern (in Greifswald), das Finanzgericht München (mit Außensenaten in Augsburg), das Finanzgericht Münster, das Niedersächsische Finanzgericht (in Hannover), das Finanzgericht Nürnberg, das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (in Neustadt a.d. Weinstraße), das Finanzgericht des Saarlandes (in Saarbrücken), das Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt (in Dessau), das Sächsische Finanzgericht (in Leipzig), das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht (in Kiel) und das Thüringer Finanzgericht (in Gotha).

Die Finanzgerichte entscheiden durch ihre Senate regelmäßig in der Besetzung von drei Berufs- und zwei ehrenamtlichen Richtern. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit. Fälle, in denen die Rechtsfragen nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und die keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen, können auf den Einzelrichter zur Entscheidung übertragen werden (§ 6 der Finanzgerichtsordnung). Mit Einverständnis der Verfahrensbeteiligten kann auch in anderen Fällen der Einzelrichter entscheiden (§ 79a Abs. 3 und 4 der Finanzgerichtsordnung).

Derzeit sind bei den Finanzgerichten im ganzen Bundesgebiet etwa 60 000 Verfahren anhängig. Jährlich kommen rund 55 000 neue hinzu. Erledigt werden jährlich etwa ebenso viele Fälle. Von den durch die Finanzgerichte erledigten Fällen werden regelmäßig 4 bis 5 v.H. mit Rechtsmitteln zum Bundesfinanzhof angefochten.

IV. Der organisatorische Aufbau des Bundesfinanzhofs

1. Die einzelnen Senate Beim Bundesfinanzhof sind derzeit elf Senate mit jeweils einem Vorsitzenden Richter (einer Vorsitzenden Richterin) am Bundesfinanzhof und vier oder fünf Richtern (Richterinnen) am Bundesfinanzhof tätig. Die Richterzahl beträgt insgesamt 60.

Die Richter am Bundesfinanzhof sind - wie alle Richter in der Bundesrepublik Deutschland - nach dem Deutschen Richtergesetz unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der zum Bundesfinanzhof gewählte und ernannte Richter kann deshalb weder - wie der Inhaber eines Regierungs- oder anderen politischen Amtes - abberufen noch - wie der Beamte - im dienstlichen Interesse ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt versetzt werden. Von besonderer Bedeutung ist außerdem, dass der Richter keinerlei dienstlichen Weisungen über die Art der Wahrnehmung seiner richterlichen Aufgaben unterliegt.

Die Senate des Bundesfinanzhofs entscheiden in der Besetzung von fünf Richtern (Vorsitzender und vier Richter), bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung in der Besetzung von drei Richtern.

Innerhalb der Senate werden die Geschäfte gemäß § 21g des Gerichtsverfassungsgesetzes durch Beschluss aller dem Senat angehörenden Richter verteilt. Der Beschluss bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen die Mitglieder an den Verfahren mitwirken (sog. Mitwirkungsplan); er kann nur geändert werden, wenn es wegen Überlastung, ungenügender Auslastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Senats nötig wird.

Die Zuständigkeit der einzelnen Senate und deren Besetzung mit Richterinnen und Richtern ist durch den jährlichen Geschäftsverteilungsplan des Gerichts festgelegt. Er wird vom Präsidium (s. dazu XII.1.a) beschlossen und liegt im Bundesfinanzhof zur Einsicht auf; er wird im Bundes-Anzeiger und in steuerrechtlichen Fachzeitschriften sowie in der vollständigen

Fassung auf der Website des Bundesfinanzhofs (www.bundesfinanzhof.de) veröffentlicht.

Nach dem Geschäftsverteilungsplan Teil A ergibt sich für die einzelnen Senate im Wesentlichen folgende sachliche Zuständigkeit:

I. Senat: Körperschaftsteuer; Einkommensteuer, insbesondere wenn Fragen der beschränkten Steuerpflicht, des Außensteuergesetzes oder der Auslegung von Doppelbesteuerungsabkommen streitig sind; Kapitalverkehrsteuer und Kirchensteuer

II. Senat: Einheitsbewertung; Erbschaft- und Schenkungsteuer; Grunderwerbsteuer; Grundsteuer, Kraftfahrzeugsteuer und sonstige Verkehrsteuern

III. Senat: Einkommensteuer betreffend Einkünfte aus Gewerbebetrieb natürlicher Personen; Einkünfte aus selbständiger Arbeit natürlicher Personen und von Personengesellschaften; einkommensteuerrechtliche Tariffragen (einschließlich Streitfragen zur verfassungswidrigen Übermaßbesteuerung); Familienleistungsausgleich und Kindergeld; Investitionszulagen

IV. Senat: Einkommensteuer betreffend Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft natürlicher Personen; Einkünfte aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft von Personengesellschaften

V. Senat: Umsatzsteuer; Körperschaft- und Gewerbesteuer (Steuerbefreiungen), Familienleistungsausgleich und Kindergeld

VI. Senat: Einkommensteuer betreffend Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit; Lohnsteuer; außergewöhnliche Belastungen

VII. Senat: Zölle- und Verbrauchsteuern sowie Marktordnungssachen; allgemeines Abgabenrecht; Angelegenheiten nach dem Steuerberatungsgesetz

VIII. Senat: Einkommensteuer betreffend Einkünfte aus selbständiger Arbeit natürlicher Personen und aus Kapitalvermögen; Einkünfte aus selbständiger Arbeit von Personengesellschaften

IX. Senat: Einkommensteuer betreffend Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und aus Gewerbebetrieb natürlicher Personen; beschränkter Verlustausgleich nach § 2 Abs. 3 EStG und Verlustabzug nach § 10d EStG; Abfindungen wegen Auflösung eines Dienstverhältnisses; Einkommensteuer betreffend sonstige Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften, gelegentlichen Vermittlungen und Abgeordnetenbezügen; Eigenheimzulage

X. Senat: Einkommensteuer betreffend Einkünfte aus Gewerbebetrieb natürlicher Personen sowie sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen und Altersvorsorgeverträgen; Sonderausgaben in Form von Renten und dauernden Lasten; Altersvorsorgezulage; Wohnungsbau-Prämien; Spar-Prämien

XI. Senat: Umsatzsteuer; Familienleistungsausgleich und Kindergeld

In den Ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan Teil A ist festgelegt, welcher Senat für die Entscheidung zuständig ist, falls sich dies nicht eindeutig aufgrund der Zuweisung durch den Geschäftsverteilungsplan selbst ergibt.

2. Der Große Senat In Verfahrensfragen, aber auch in Sachfragen (hier insbesondere bei der Einkommensteuer, für die sieben der elf Senate zuständig sind) kann es zwischen den einzelnen Senaten bei Entscheidungen derselben Rechtsfrage unterschiedliche Auffassungen geben. Für diesen Fall muss der Senat, der in einer Rechtsfrage von einer (bereits früher getroffenen) Entscheidung eines anderen Senats abweichen will, beim anderen Senat anfragen, ob dieser an seiner (früher vertretenen) Rechtsauffassung festhält. Will der andere Senat an seiner Rechtsauffassung festhalten, muss der Senat, der die neue Rechtsauffassung durchsetzen möchte, den Großen Senat des Bundesfinanzhofs anrufen (§ 11 der Finanzgerichtsordnung). Ein Senat kann darüber hinaus - ohne dass eine Abweichung von einem anderen Senat vorliegt - eine grundsätzliche Rechtsfrage dem Großen Senat zur Entscheidung vorlegen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dies erfordert.

Der Große Senat besteht gemäß § 11 Abs. 5 der Finanzgerichtsordnung aus dem Präsidenten und je einem Richter der Senate, in denen der Präsident

nicht den Vorsitz führt. Der Große Senat des Bundesfinanzhofs hat demnach elf Mitglieder.

Der Große Senat entscheidet nur über die ihm vorgelegte Rechtsfrage. Seine Entscheidung ist für den vorlegenden Senat bindend.

3. Der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes Will ein Senat des Bundesfinanzhofs in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen obersten Gerichtshofes des Bundes (s. III.1.) abweichen, so hat zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der so genannte Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe (mit Sitz in Karlsruhe) zu entscheiden. Er besteht aus den Präsidenten der obersten Gerichtshöfe des Bundes, den Vorsitzenden der beteiligten Senate und je einem weiteren Mitglied der beteiligten Senate. Das Verfahren beim Gemeinsamen Senat ergibt sich im Einzelnen aus dem Gesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes.

V. Das Verfahren beim Bundesfinanzhof

Das Verfahren in der Finanzgerichtsbarkeit ist seit 1966 in der Finanzgerichtsordnung geregelt. Soweit diese keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und, soweit die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten es nicht ausschließen, die Zivilprozessordnung sinngemäß anzuwenden. Um zum Bundesfinanzhof zu gelangen, kommen verschiedene Rechtsmittel - Revision, Nichtzulassungsbeschwerde, Beschwerde -, ferner sonstige Anträge in Betracht.

1. Die einzelnen Rechtsmittel

a) Revision

Hat das Finanzgericht in seinem Urteil die Revision zugelassen, so können die Beteiligten gegen das Urteil unmittelbar Revision beim Bundesfinanzhof einlegen.

Der Bundesfinanzhof entscheidet im Revisionsverfahren über die richtige Anwendung von Bundesrecht durch das Finanzgericht; er ist insofern reine Rechtsinstanz. Von Ausnahmen abgesehen, hat er selbst keine Tatsachen festzustellen und zu würdigen. Das ist Aufgabe der Finanzgerichte, deren tatsächliche Feststellungen für den Bundesfinanzhof grundsätzlich bindend sind. Die Finanzgerichte haben deshalb als Grundlage für die rechtliche Beurteilung zunächst den Sachverhalt zu ermitteln, z.B. ob und an wen ein Unternehmen bestimmte Zahlungen geleistet hat. Der Bundesfinanzhof überprüft nur die rechtliche Beurteilung des Finanzgerichts, z.B. ob diese Zahlungen Betriebsausgaben sind und deshalb gewinnmindernd steuerlich berücksichtigt werden können.

Folgt der Bundesfinanzhof der Rechtsauffassung des Finanzgerichts, so weist er die Revision als unbegründet zurück. Hält er die Auffassung des Finanzgerichts für nicht rechtens, so hebt er dessen Entscheidung auf und

entscheidet entweder in der Sache selbst (Änderung/Aufhebung der Steuerfestsetzung oder Klageabweisung) oder aber - falls er wesentliche Tatsachen für ungeklärt hält - verweist die Sache an das Finanzgericht zurück, damit dieses im zweiten Rechtszug die fehlenden tatsächlichen Feststellungen nachholt.

Über Revisionen entscheidet der Bundesfinanzhof durch Urteil, es sei denn, die Sache ist (aus formalen Gründen) unzulässig. In diesem Fall ergeht ein Beschluss. Ausnahmsweise ist auch bei Unbegründetheit der Revision eine Entscheidung durch Beschluss möglich (s. VII. 2.).

b) Nichtzulassungsbeschwerde

Hat das Finanzgericht die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen, so kann auf Beschwerde - so genannte Nichtzulassungsbeschwerde - der Bundesfinanzhof die Revision gegen das Urteil des Finanzgerichts zulassen. Die Revision ist nach § 115 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert oder
3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Diese Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision muss der Beschwerdeführer in der Begründung seiner Beschwerde darlegen. Es reicht nicht aus, dass er lediglich geltend macht, das Urteil des Finanzgerichts sei falsch.

Gibt der Bundesfinanzhof der Nichtzulassungsbeschwerde statt, so wird das Verfahren als Revisionsverfahren fortgeführt.

c) Beschwerde

Gegen finanzgerichtliche Entscheidungen, die nicht Urteile sind, kann Beschwerde zum Bundesfinanzhof eingelegt werden. Ausgenommen hiervon sind allerdings eine ganze Reihe von Entscheidungen, so außer prozessleitenden Verfügungen z.B. Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über die Ablehnung von Gerichtspersonen und in Verfahren der Prozesskostenhilfe. Beschlüsse über vorläufigen Rechtsschutz sind nur beschwerdefähig, wenn das Finanzgericht die Beschwerde zugelassen hat.

Im Beschwerdeverfahren ist der Bundesfinanzhof Rechts- und Tatsacheninstanz. Er entscheidet insoweit durch Beschluss.

d) Sonstige Anträge

Außer durch die vorbezeichneten Rechtsmittel können Verfahren beim Bundesfinanzhof auch durch Anträge anhängig gemacht werden, so z.B. Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein beim Bundesfinanzhof einzulegendes Rechtsmittel oder - im Rahmen bereits beim Bundesfinanzhof anhängiger Verfahren - auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes durch Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Steuerbescheids oder einstweilige Anordnung. Auch über diese Anträge wird durch Beschluss entschieden.

2. Vertretungszwang Eine Besonderheit des Verfahrens vor dem Bundesfinanzhof bildet der so genannte Vertretungszwang. Das heißt, grundsätzlich müssen alle Rechtsmittel zum Bundesfinanzhof durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigten, niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt oder vereidigten Buchprüfer oder eine entsprechende Gesellschaft (s. dazu § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes) eingelegt und begründet werden. Dies gilt nicht für Behörden; sie können sich auch durch Beamte oder Tarifbeschäftigte vertreten lassen, die die Befähigung zum Richteramt haben.

3. Verfahrensbeteiligte Beteiligter an dem Verfahren über die Revision und die Nichtzulassungsbeschwerde ist, wer am Verfahren über die Klage beteiligt war; in diesem ist regelmäßig der Steuerpflichtige der Kläger und die Finanzbehörde der Beklagte. Rechtsmittelführer vor dem Bundesfinanzhof können - je nach Ausgang des Klageverfahrens - sowohl der Kläger als auch der Beklagte sein.

	Die Rechtsmittel wurden eingelegt:	
	Von Steuerpflichtigen:	Von der Finanzverwaltung:
1990	3 368	616
1995	3 149	425
2000	2 977	426
2001	2 964	459
2002	3 077	435
2003	3 204	465
2004	2 994	467
2005	2 981	422
2006	2 922	464
2007	2 912	389
2008	3 394	395
2009	3 029	401
2010	2 767	408
2011	3 000	337
2012	3 016	419
2013	3 069	442
2014	2 736	423
2015	2 632	366

Die Rechtsmittel der Finanzverwaltung beliefen sich in diesem Zeitraum also auf 11 bis 16 v.H. der gesamten Rechtsmittel.

Die Rechtsstellung eines Beteiligten kann außerdem das Bundesministerium der Finanzen erlangen, indem es einem Revisionsverfahren beitrifft (§ 122 der Finanzgerichtsordnung). Dieser Behörde wird dadurch die Möglichkeit gegeben, ihr über den Einzelfall hinausgehendes Interesse am Ausgang des Verfahrens geltend zu machen und ihre Rechtsauffassung darzulegen.

VI. Der Verfahrensablauf beim Bundesfinanzhof im Einzelnen

1. Registrierung und Eingangsbearbeitung Wenn ein neues Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig gemacht wird, wird es bei der Geschäftsstelle des zuständigen Senats (s. IV.1.) registriert. Es bekommt ein Aktenzeichen, z.B. V R 28/06. Ein solches Aktenzeichen besagt, dass das Verfahren beim V. Senat des Bundesfinanzhofs anhängig ist (V), dass es eine Revision ist (R) und dass es als 28. Revisionsverfahren des V. Senats im Jahre 2006 registriert wurde.

Ein großes "B" (anstatt "R") im Aktenzeichen macht deutlich, dass es sich um ein Beschwerdeverfahren, und ein "S", dass es sich um eine sonstige Verfahrenssache (Antrag) handelt (s. auch V.).

Zugleich mit der Bestätigung des Eingangs und der Mitteilung des Aktenzeichens an die Verfahrensbeteiligten erhebt die Geschäftsstelle, wenn der Steuerpflichtige das Verfahren anhängig gemacht hat, eine Verfahrensgebühr. Sie wird später angerechnet oder, wenn der Steuerpflichtige mit seinem Begehren Erfolg hat, erstattet.

Die Geschäftsstelle übersendet dem jeweiligen Verfahrensgegner die Schriftsätze des anderen und fordert zur Stellungnahme hierzu auf. Der Senatsvorsitzende wirkt schon in diesem Verfahrensstadium darauf hin, dass Formfehler beseitigt, sachdienliche Anträge gestellt sowie unklare Anträge erläutert werden (§ 76 der Finanzgerichtsordnung). Er bestellt, sobald weitere Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten nicht mehr zu erwarten sind, für jede Sache nach dem senatsinternen Mitwirkungsplan (s. IV.1.) einen Richter zum Berichterstatter und einen weiteren Richter als Mitberichterstatter.

2. Vorbereitung der Entscheidungen Der Berichterstatter fertigt aufgrund der Akten einen Bericht mit Sachverhaltsdarstellung, Wiedergabe der Prozessgeschichte und einem begründeten Entscheidungsvorschlag. In ihm ist der Fall umfassend - unter Berücksichtigung einschlägiger Rechtspre-

chung und Literatur - aufbereitet. In der Regel geht der Bericht über den Umfang der späteren Entscheidung hinaus. Der Mitberichterstatter nimmt zu diesem Bericht Stellung (sog. Mitbericht). Weicht seine Auffassung von der des Berichterstatters ab, so erhält der Berichterstatter den Vorgang nochmals zur Kenntnisnahme. Auf die Verfügung des Vorsitzenden hin wird die Sache auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des betreffenden Senats genommen. Die Sitzungen finden turnusmäßig an einem für jeden Senat festgelegten Wochentag statt.

3. Beratung und Abstimmung In der Sitzung wird die Sache anhand des Berichts und des Mitberichts - meist ohne vorherige mündliche Verhandlung (s. dazu nachfolgend 4.) - beraten. Der Vorsitzende leitet die Beratung. Bei der anschließenden Abstimmung stimmt zuerst der Berichterstatter, anschließend der Mitberichterstatter, sodann der dienstjüngere vor dem -älteren Richter, zuletzt der Vorsitzende.

Beratung und Abstimmung sind nicht öffentlich. Beratungsergebnis und Stimmenverhältnis sind geheim; darüber darf auch später nicht berichtet werden.

Überstimmte Richter haben die gefällte Entscheidung ebenso zu unterschreiben wie die Richter, die für diese Entscheidung gestimmt haben. Es gibt nicht - wie beim Bundesverfassungsgericht - die Möglichkeit, der Entscheidung eine abweichende Auffassung (Sondervotum; dissenting opinion) anzufügen.

4. Entscheidungen

a) Grundsätzlich hat der Bundesfinanzhof in **U r t e i l s s a c h e n** (Sachentscheidungen in Revisionsverfahren) aufgrund mündlicher Verhandlung zu entscheiden. Er kann jedoch auch ohne mündliche Verhandlung durch so genannten Gerichtsbescheid oder mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.

Verzichten die Beteiligten nicht auf mündliche Verhandlung, so beraumt der Bundesfinanzhof in der überwiegenden Zahl der Fälle zunächst keine mündliche Verhandlung an, sondern erkennt durch Gerichtsbescheid. Dieser wirkt als Urteil, wenn nicht die Beteiligten innerhalb eines Monats mündliche Verhandlung beantragen. Wird ein solcher Antrag rechtzeitig

gestellt, so gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen. Dann ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen, auf ihrer Grundlage erneut zu beraten und abzustimmen und nunmehr durch Urteil zu entscheiden. Dabei kann der Bundesfinanzhof in dem Urteil von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe absehen, soweit er der Begründung des Gerichtsbescheides folgt und er dies in seiner Entscheidung feststellt. Von dieser Möglichkeit wird jedoch nur selten Gebrauch gemacht.

Insgesamt werden Revisionsachen nur zu etwa 8 bis 12 v.H. nach mündlicher Verhandlung entschieden, weil die Verfahrensbeteiligten entweder von vornherein auf mündliche Verhandlung verzichten oder nach Ergehen eines Gerichtsbescheids keinen Antrag auf mündliche Verhandlung stellen.



Sitzungssaal im Bundesfinanzhof

b) In **B e s c h l u s s a c h e n** (meist Beschwerdeverfahren oder Revisionen, die unzulässig sind, s. V.1.) bedarf es für eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs keiner mündlichen Verhandlung. In ganz seltenen Fällen findet insoweit gleichwohl eine mündliche Verhandlung statt.

c) Nimmt man sämtliche Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (Urteile, Gerichtsbescheide und Beschlüsse) zusammen, so entscheidet er regelmäßig nur in etwa 3 bis 5 v.H. der Fälle aufgrund mündlicher Verhandlung.

Zahl der mündlichen Verhandlungen		
1990	=	138 Fälle
1995	=	131 Fälle
2000	=	90 Fälle
2001	=	105 Fälle
2002	=	95 Fälle
2003	=	84 Fälle
2004	=	101 Fälle
2005	=	92 Fälle
2006	=	136 Fälle
2007	=	131 Fälle
2008	=	180 Fälle
2009	=	160 Fälle
2010	=	221 Fälle
2011	=	208 Fälle
2012	=	170 Fälle
2013	=	183 Fälle
2014	=	208 Fälle
2015	=	218 Fälle

5. Bekanntgabe der Entscheidungen Entscheidungen, die ohne mündliche Verhandlung ergangen sind (Urteile nach Verzicht der Beteiligten auf mündliche Verhandlung, Gerichtsbescheide, Beschlüsse) werden den

Verfahrensbeteiligten stets schriftlich zugestellt. Sie werden mit der Zustellung wirksam und - mangels Anfechtungsmöglichkeit - rechtskräftig.

Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, so kann die Entscheidung (in der Regel ein Urteil) am Ende der Sitzung oder in einem späteren so genannten Verkündungstermin durch Verlesen der Urteilsformel verkündet werden. Mit der Verkündung wird das Urteil wirksam. Das vollständige Urteil ist den Beteiligten anschließend zuzustellen.

Der Senat kann aber auch beschließen, das Urteil nach einer mündlichen Verhandlung nicht zu verkünden, sondern den Beteiligten schriftlich zuzustellen. Dies ist nach mündlichen Verhandlungen vor dem Bundesfinanzhof die häufigste Form der Bekanntgabe. Die Urteilsformel muss in diesen Fällen innerhalb von zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung bei der Geschäftsstelle des Senats (s. XI.2.) hinterlegt sein, so dass die Beteiligten dann dort - ggf. telefonisch - den Ausgang des Rechtsstreits erfragen können.

VII. Die Belastung des Bundesfinanzhofs

1. Erledigungen und Verfahrensdauer Beim Bundesfinanzhof sind derzeit rund 2 200 Verfahren anhängig. Jährlich kommen etwa 3 000 neue Fälle hinzu, während im gleichen Zeitraum etwa ebenso viele Fälle erledigt werden.

	Eingänge	Erledigungen	unerledigte Verfahren am Jahresende
1990	3 984	3 955	4 472
1995	3 574	3 574	3 465
2000	3 403	3 325	2 873
2001	3 423	3 225	3 071
2002	3 512	3 425	3 158
2003	3 669	3 596	3 231
2004	3 461	3 663	3 029
2005	3 403	3 652	2 779
2006	3 386	3 468	2 697
2007	3 301	3 514	2 484
2008	3 394	3 494	2 384
2009	3 430	3 364	2 450
2010	3 175	3 438	2 187
2011	3 000	3 004	2 183
2012	3 016	2 962	2 237
2013	3 069	3 046	2 259
2014	2 736	3 049	1 946
2015	2 632	2 721	1 857

Die Dauer sämtlicher Verfahren beim Bundesfinanzhof beträgt derzeit durchschnittlich zwar nur 8 Monate. Diese relativ niedrige Durchschnitts-

zahl beruht aber vor allem auf dem hohen Anteil von Beschluss-sachen (Beschwerden, Nichtzulassungsbeschwerden, unzulässige Revisionen), deren Bearbeitung häufig nicht so zeitaufwändig ist. Revisionen mit Sachentscheidung haben demgegenüber eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 17 Monaten; sie kann sich in Einzelfällen auch noch verlängern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn für die Revisionsentscheidung der Ausgang eines vorgreifenden Verfahrens beim Großen Senat des Bundesfinanzhofs, beim Bundesverfassungsgericht oder beim Europäischen Gerichtshof abgewartet werden muss. Da die Steuerpflichtigen vor der Anrufung des Bundesfinanzhofs zunächst das Einspruchsverfahren beim Finanzamt und das Klageverfahren beim Finanzgericht durchlaufen müssen, ergeben sich zwischen der Veranlagung durch das Finanzamt und dem endgültigen Abschluss des Verfahrens vor dem Bundesfinanzhof oft lange Zeiträume.

2. Entlastungsmaßnahmen Die Belastung des Bundesfinanzhofs, vor allem aber die Dauer der Verfahren hatte den Gesetzgeber im Jahre 1975 zu Entlastungsmaßnahmen in Form des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs veranlasst. Dieses ist wiederholt verlängert worden. Seine wesentlichen Regelungen sind durch das zweite Gesetz zur Änderung der Finanzgerichtsordnung ab 2001 in die Finanzgerichtsordnung übernommen worden. Dies sind vor allem die Einführung des Vertretungszwangs (s. hierzu V.2.), ferner die Möglichkeit, über die Revision ohne Begründung durch Beschluss zu entscheiden, wenn der Senat die Revision einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält und die Beteiligten vorher davon unterrichtet und dazu gehört hat. Auch muss die Entscheidung über Nichtzulassungsbeschwerden unter bestimmten Voraussetzungen nicht mit Gründen versehen werden.

VIII. Die Bedeutung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, Veröffentlichung

1. Einzelfallgerechtigkeit Durch die Entscheidung des Bundesfinanzhofs wird der betreffende Einzelfall zwischen den Verfahrensbeteiligten rechtskräftig geklärt; es wird insoweit der Rechtsfriede hergestellt. Die Entscheidung ist grundsätzlich nur für die Beteiligten des konkreten Gerichtsverfahrens und nur für den Streitgegenstand (Steuerart, Streitjahr, geltend gemachte Steuererminderung) dieses Verfahrens bindend (§ 110 Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung).

2. Grundsatzentscheidungen Aufgabe eines Revisionsgerichts ist es aber auch und vor allem, allgemeine Grundsätze zur Auslegung und Anwendung des Gesetzes herauszuarbeiten, um so für die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung zu sorgen. Darüber hinaus obliegt ihm die Fortbildung des Rechts. Vielen Entscheidungen des Bundesfinanzhofs kommt demgemäß grundsätzliche Bedeutung zu.

Alle Entscheidungen des Bundesfinanzhofs binden zwar nur die Verfahrensbeteiligten. Regelmäßig werden die Erkenntnisse des obersten Steuergerichts aber von den Gesetzesanwendern auf Parallelfälle übertragen. Dies wird noch dadurch verdeutlicht, dass die Finanzverwaltung zahlreiche Entscheidungen des Bundesfinanzhofs in ihre Steuerrichtlinien übernimmt, die für die Finanzämter verbindlich sind.

In nicht mehr allzu seltenen Fällen verfügt die Finanzverwaltung allerdings einen sog. Nichtanwendungserlass. Das heißt, sie ordnet an, dass die Finanzämter die vom Bundesfinanzhof getroffene Entscheidung über den konkret entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anwenden dürfen. Die Finanzverwaltung beabsichtigt dann in der Regel, ihre Rechtsauffassung in einem erneuten Gerichtsverfahren nochmals darzulegen und den Bundesfinanzhof zur Überprüfung seiner Rechtsprechung zu veranlassen. Kommt

der Bundesfinanzhof im Rahmen einer neuen Entscheidung wiederum zu dem von ihm bereits im ersten Verfahren gefundenen Ergebnis, wendet die Finanzverwaltung die nunmehr gefestigte Rechtsprechung grundsätzlich auf alle Parallelfälle an.

Es kommt allerdings auch vor, dass das Bundesministerium der Finanzen Einfluss auf den Gesetzgeber nimmt und eine von ihm als nicht hinnehmbar angesehene Rechtsprechung durch Änderung des betreffenden Steuergesetzes korrigieren lässt (sog. Nichtanwendungsgesetz).

3. Veröffentlichung Die Entscheidungen des Bundesfinanzhofs werden in unterschiedlicher Weise veröffentlicht.

a) Zur amtlichen Veröffentlichung bestimmte Entscheidungen

Die Senate beschließen bei jeder Entscheidung, ob diese zur amtlichen Veröffentlichung freigegeben wird. Das hängt davon ab, ob der Senat in seiner Entscheidung grundsätzliche oder in anderer Weise bedeutsame Aussagen getroffen hat.

Die zur amtlichen Veröffentlichung freigegebenen Entscheidungen werden nach entsprechender Neutralisierung (Anonymisierung; Entfernen von Hinweisen auf den konkreten Steuerpflichtigen zur Wahrung des Steuergeheimnisses) durch den Berichterstatter und nach Bildung eines Leitsatzes, der die Kernaussage der Entscheidung wiedergibt, in der von den Richtern des Bundesfinanzhofs herausgegebenen - so genannten amtlichen - Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs - BFHE - veröffentlicht. Der Bundesfinanzhof hat die Zählung der Bände seiner Entscheidungssammlung im Anschluss an den letzten Band des Reichsfinanzhofs mit Band 55 fortgesetzt. Insgesamt sind bereits mehr als 200 Bände erschienen.

Die zur amtlichen Veröffentlichung freigegebenen Entscheidungen des Bundesfinanzhofs werden nicht nur in BFHE wiedergegeben. Sie werden vielmehr weitgehend auch in dem vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Bundessteuerblatt, Teil II, abgedruckt, das allen Finanzbeamten zugänglich ist. Die Unvollständigkeit im Bundessteuerblatt ergibt sich zum einen daraus, dass darin die zoll- und marktordnungsrechtlichen

Entscheidungen des Bundesfinanzhofs nicht aufgenommen werden. Aber auch diejenigen steuerrechtlichen Entscheidungen, die die Finanzverwaltung (noch) nicht anwenden will, werden nicht oder erst nach längerer Zeit (dann oft im Zusammenhang mit einem Nichtanwendungserlass -s. VIII.2.-) im Bundessteuerblatt abgedruckt.

Im Übrigen geben zahlreiche Fachzeitschriften die zur amtlichen Veröffentlichung freigegebenen Entscheidungen des Bundesfinanzhofs vollständig oder auch gekürzt wieder.

Seit dem 1. Dezember 2000 können auch über die Internetseite (s. IX.3.) des Bundesfinanzhofs regelmäßig mittwochs die neuesten von den Senaten zur amtlichen Veröffentlichung bestimmten Entscheidungen im Volltext abgerufen werden.

Der Bundesfinanzhof gibt jeweils etwa 9 bis 13 v. H. seiner Entscheidungen zur amtlichen Veröffentlichung frei.

b) Nicht zur amtlichen Veröffentlichung bestimmte Entscheidungen

Die Mehrzahl der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs wird nicht zur amtlichen Veröffentlichung freigegeben. Dies ist gerechtfertigt, weil viele Entscheidungen keine über den Einzelfall hinaus bedeutsamen oder grundsätzlichen Aussagen enthalten. Auch diese Entscheidungen werden heute veröffentlicht. Dies beruht darauf, dass in der Besteuerungspraxis ein Bedürfnis entstanden war, möglichst sämtliche Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auch die nicht zur amtlichen Veröffentlichung bestimmten, vollständig der Fachöffentlichkeit zugänglich zu machen. Tatsächlich nicht veröffentlicht werden nur diejenigen Entscheidungen, die nicht dokumentationswürdig sind, d.h. die keine in irgendeiner Weise bedeutsame Aussage enthalten.

Seit 1981 werden alle dokumentationswürdigen Entscheidungen des Bundesfinanzhofs in der Rechtsprechungsdatenbank von juris (Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland) gespeichert. Ferner gibt es seit 1985 die von Richtern des Bundesfinanzhofs monatlich herausgegebene - so genannte offiziöse - Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs - BFH/NV - (mit CD-ROM/DVD sowie einer Recherchemöglichkeit im Internet). Auch die steuerberatenden Berufe

haben eigene Datenbanken aufgebaut (z.B. DATEV, Lexinform), in denen die Entscheidungen des Bundesfinanzhofs enthalten sind. Insgesamt bestehen reichlich Möglichkeiten, auf sämtliche dokumentationswürdigen Entscheidungen zuzugreifen.

c) Anhängige Verfahren

Seit 1996 veröffentlicht der Bundesfinanzhof die anhängigen Revisionsverfahren, in denen voraussichtlich mit einer Sachentscheidung zu rechnen ist. Die monatlich aktualisierten Übersichten geben u.a. Aufschluss über die Streitige Rechtsfrage im jeweiligen Verfahren und die Daten der Entscheidung des vorinstanzlichen Finanzgerichts. Diese Listen sind heute ebenfalls über die Internetseite des Bundesfinanzhofs (§. IX.3.) - mit Recherchemöglichkeit - sowie über die juris-Datenbank abrufbar; sie werden auch in der Fachpresse veröffentlicht.

Die Bedeutung dieser so genannten Anhängigkeitslisten für die Steuerpflichtigen wie für die Finanzämter liegt darin, dass die abschließende (endgültige) Beurteilung eines Steuerfalls durch das Finanzamt unter bestimmten Voraussetzungen aufgeschoben bleibt, wenn wegen einer Streitigen Rechtsfrage ein Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig ist. So kann das Finanzamt die Steuer vorläufig festsetzen, wenn die Verfassungsmäßigkeit eines Steuergesetzes oder dessen Vereinbarkeit mit dem Europarecht Gegenstand eines Verfahrens beim Bundesfinanzhof ist (§ 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Abgabenordnung). Hat das Finanzamt die Steuer endgültig festgesetzt und legt der Steuerpflichtige gegen den Steuerbescheid Einspruch ein, so ruht das Einspruchsverfahren, wenn wegen derselben Rechtsfrage ein Verfahren beim Bundesfinanzhof (oder bei einem anderen obersten Bundesgericht, dem Europäischen Gerichtshof oder dem Bundesverfassungsgericht) anhängig ist (§ 363 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung). Das Finanzgericht kann ein bei ihm wegen einer solchen Rechtsfrage anhängiges Verfahren aussetzen oder das Ruhen des Verfahrens anordnen, bis die höchstrichterliche Entscheidung gefallen ist.

IX. Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Neben der Fachöffentlichkeit hat auch die allgemeine Öffentlichkeit ein Interesse, über Verfahren und deren Ergebnisse beim Bundesfinanzhof unterrichtet zu werden, insbesondere mit Rücksicht darauf, dass es sich beim Steuerrecht um Eingriffsrecht handelt, das die gesamte erwerbstätige Bevölkerung betrifft. Jeder Bürger sollte Gelegenheit haben, sich durch die Presse über bevorstehende Verfahren und über getroffene Entscheidungen, soweit diese allgemeine Bedeutung haben, zu informieren. Deshalb kann jeder Bürger in konkret bezeichneten Einzelfällen Abdrucke von Entscheidungen erhalten.

1. Pressemitteilungen Um dem Anspruch der Allgemeinheit auf Information über steuergerichtliche Verfahren Rechnung zu tragen, unterrichtet der Bundesfinanzhof über anstehende Entscheidungen zu besonders wichtigen Steuerrechtsfragen und über die Termine mündlicher Verhandlungen, in denen derartige Rechtsfragen voraussichtlich erörtert werden. Er versendet darüber hinaus Pressemitteilungen über solche zur Veröffentlichung freigegebenen Entscheidungen, die besonders bedeutsame und allgemein interessierende Aussagen enthalten per E-Mail an z.Zt. fast 350 Adressaten. Diese Pressemitteilungen sollen insbesondere dazu dienen, Steuerpflichtige, die keinen steuerlichen Berater haben, über die Rechtsprechung zu informieren. Die Pressemitteilungen sind ebenfalls auf der Internetseite des Bundesfinanzhofs zu finden (s. IX.3.).

2. Jahresberichte und Pressekonferenzen Aus denselben Erwägungen, die für die Herausgabe von Pressemitteilungen sprechen, gibt der Bundesfinanzhof jährlich einen so genannten Jahresbericht an die Presse heraus (seit 2002 auch auf seiner Internetseite). Darin wird nicht nur statistisch über die Geschäftsentwicklung beim Bundesfinanzhof berichtet. Vielmehr werden auch die wichtigsten Entscheidungen mitgeteilt, die der Bundesfinanzhof im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr gefällt hat, ferner, welche Revisionen von besonderem Interesse eingegangen sind und mit welchen

Entscheidungen von besonderem Interesse voraussichtlich demnächst zu rechnen ist.

Alljährlich erläutert der Bundesfinanzhof auf der Grundlage seines Jahresberichts in einer Pressekonferenz seine Arbeit.

3. Internet Seit dem 1. Dezember 2000 ist der Bundesfinanzhof mit einer eigenen Website im Internet vertreten ("www.bundesfinanzhof.de" und "www.bfh.bund.de").

Dokumentsuche

Entscheidungsdatum:

Aktenzeichen:

Text:

Kalender

2006 Jan. Feb. März Apr. Mai Juni Juli Aug. Sep. Okt. **Nov.** Dez.

2005 Jan. Feb. März Apr. Mai Juni Juli Aug. Sep. Okt. Nov. Dez.

2004 Jan. Feb. März Apr. Mai Juni Juli Aug. Sep. Okt. Nov. Dez.

2003 Jan. Feb. März Apr. Mai Juni Juli Aug. Sep. Okt. Nov. Dez.

2002 Jan. Feb. März Apr. Mai Juni Juli Aug. Sep. Okt. Nov. Dez.

Senat [Entsch.-datum](#) [Aktenzeichen](#) 01 02 03 04 05 06 07

6. Senat	5.9.2006	VI R 41/02	Zur Bewertung geldwerter Vorteile bei sog. Jahreswagen siehe auch: Pressemitteilung Nr. 51/06 vom 11.10.2006
4. Senat	31.8.2006	IV R 26/05	Zum Umfang einer Ansparrücklage für Tiere des Anlagevermögens
4. Senat	31.8.2006	IV R 53/04	Erhöhung eines Betriebsaufgabegewinns durch Zahlungen auf Grund einer Nachforderungsklausel - Fehlen von Entscheidungsgründen
2. Senat	23.8.2006	II R 16/06	Zeitpunkt der Ausführung einer mittelbaren Grundstücksschenkung siehe auch: Pressemitteilung Nr. 47/06 vom 4.10.2006
2. Senat	23.8.2006	II R 41/05	Eigentumszuweisung an einen durch Zustimmungserklärung nach § 52 Abs. 1 FlurbG begünstigten Dritten grunderwerbsteuerpflichtig
7. Senat	21.8.2006	VII B 333/05	Keine Änderung der kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Maßgeblichkeit des Begriffes des PKW infolge der Aufhebung des § 23 Abs. 6a StVZO und damit der Gewichtsbesteuerung von sog. Kombinationsfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t siehe auch: Pressemitteilung Nr. 42/06 vom 13.9.2006
5. Senat	10.8.2006	V R 38/05	Steuersatz für die Abgabe von Mittagessen in Schulen siehe auch: Pressemitteilung Nr. 53/06 vom 11.10.2006

Recherche nach den Entscheidungen auf der Website des Gerichts

Über die Website können regelmäßig mittwochs außer den neuesten zur amtlichen und nichtamtlichen Veröffentlichung bestimmten Entscheidungen im Volltext die Pressemitteilungen des Bundesfinanzhofs und Angaben über die bevorstehenden mündlichen Verhandlungen abgerufen werden. Ferner besteht die Möglichkeit, mit gezielten Recherchen auf zurückliegen-

de im Internet veröffentlichte Entscheidungen sowie auf die Liste der anhängigen Revisionsverfahren zuzugreifen. Darüber hinaus stehen dem Internetnutzer außer den Jahresberichten des Bundesfinanzhofs eine Reihe von weiteren Informationen über Geschichte, Organisation, Geschäftsverteilung und Verfahrensablauf des obersten deutschen Steuergerichts sowie den Aufbau der Finanzgerichtsbarkeit zur Verfügung.

X. Der wissenschaftliche Dienst

Die richterliche Arbeit beim Bundesfinanzhof wird durch einen wissenschaftlichen Dienst umfassend unterstützt.

1. Wissenschaftliche Mitarbeiter In der Regel ist bei jedem Senat des Bundesfinanzhofs ein wissenschaftlicher (juristischer) Mitarbeiter tätig. Es handelt sich dabei um jüngere Finanzrichter oder höhere Beamte aus der Finanzverwaltung. Sie werden auf die Dauer von regelmäßig vier Jahren an den Bundesfinanzhof abgeordnet. Die Mitarbeiter erstellen zur Unterstützung der Richter vorbereitende Berichte und Gutachten in Einzelfällen. Viele der derzeitigen Richter des Bundesfinanzhofs sind früher wissenschaftliche Mitarbeiter an diesem Gericht gewesen (einige auch am Bundesverfassungsgericht oder am Bundesverwaltungsgericht).



Südfront des Bundesfinanzhofs mit modernem Anbau an der Rückseite

2. Abteilung Dokumentation und Information Die Richter sind auf Informationsmöglichkeiten angewiesen, um ihrem Auftrag, die Einheitlichkeit des Rechts zu wahren, zu entsprechen, und um Divergenzen (Abweichungen) in der Rechtsprechung - innerhalb des eigenen Gerichts und im Verhältnis zu den anderen obersten Gerichtshöfen des Bundes (s. III.1.) - zu vermeiden. Die Tätigkeit der Abteilung Dokumentation und Information des Bundesfinanzhofs war zunächst nur darauf gerichtet, den Richtern die für deren Arbeit notwendige Information zu verschaffen, indem sie die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und - soweit einschlägig - anderer Gerichte sowie das periodisch erscheinende Schrifttum sichtet, auswertete und in Kurztexen wiedergab sowie für die Richter zu bestimmten Problemen recherchierte. Aus dieser Zeit existieren noch umfangreiche Karteien, in denen sich insbesondere die nicht veröffentlichten Entscheidungen des Bundesfinanzhofs vor 1980 auffinden lassen.

Mittlerweile liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit der Dokumentare bei der inhaltlichen Erschließung steuer- und zollrechtlich relevanter Dokumente sowie deren Aufbereitung für die juris-Datenbanken. Hierzu wird spezielle - teils eigenentwickelte - Software eingesetzt.

Dokumentarisch bearbeitet werden im Einzelnen

- die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und der Finanzgerichte in Form von Leitsätzen oder Orientierungssätzen. Die Entscheidungen des Bundesfinanzhofs stehen dabei generell, die der Finanzgerichte überwiegend im vollen Wortlaut zur Verfügung.
- die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften in Form von Leitsätzen oder Orientierungssätzen,
- steuerrechtlich relevante Literaturbeiträge in Form eines Kurzreferats,
- die beim Bundesfinanzhof anhängigen Revisionsverfahren, in denen voraussichtlich mit einer Sachentscheidung zu rechnen ist, ferner die anhängigen Verfahren beim Bundesverfassungsgericht, beim Europäischen Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz der Europäischen

Gemeinschaften, soweit sie für die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs von Bedeutung sind.

In der Abteilung Dokumentation und Information sind neben Fachdokumentaren - Beamte des gehobenen Dienstes aus der Finanzverwaltung - Bürofachkräfte als Hilfsdokumentare, insgesamt 20 Personen eingesetzt.

Die Ausstattung nahezu sämtlicher Arbeitsplätze der Richter am Bundesfinanzhof mit Computern erlaubt es ihnen, in juris und anderen Datenbanken selbst zu recherchieren. Außerdem können die Richter weiterhin erforderliche Recherchen von den Fachdokumentaren durchführen lassen.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Informationsflut in Bezug auf das Steuerrecht abschwächen wird; sie wird eher noch weiter wachsen. Dementsprechend wird stetig daran gearbeitet, die Entwicklungen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung für Dokumentation und Information nutzbar zu machen; denn ohne diese Technologie lässt sich eine umfassende und zugleich benutzerfreundliche Unterstützung der Rechtsprechungstätigkeit kaum mehr gewährleisten.

3. Bibliothek Die Rechtsprechung, zumal die eines obersten Bundesgerichts, ist auf eine gut ausgestattete Bibliothek angewiesen. Dem entspricht die Bibliothek des Bundesfinanzhofs.

Sie enthält derzeit rund 200 000 Bände, vorwiegend zum Steuer- und Zollrecht. Neben diesem Schwerpunkt findet sich aber auch ein großer Bestand von Werken zum Zivilrecht, Wirtschafts- und Handelsrecht, Staats- und Verfassungsrecht sowie zum Verfahrensrecht der verschiedenen Gerichtsbarkeiten. Als unmittelbare Nachfolgerin der Bücherei des Reichsfinanzhofs verfügt die Bibliothek des Bundesfinanzhofs außerdem über einen bedeutenden Altbestand.

Die Bibliothek des Bundesfinanzhofs ist wohl die am besten ausgestattete deutsche Steuer- und Zollrechtsbibliothek.



Innenansicht der neuen Bibliothek

Der Gesamtbücherbestand, der sich jährlich um 3 000 bis 4 000 Bände erhöht, befindet sich an verschiedenen Stellen im Haus. In dem mit 14 Arbeitsplätzen ausgestatteten Lesesaal sind rund 28 000 Bände aufgestellt. Hierbei handelt es sich in erster Linie um die aktuelle und die am häufigsten benötigte Literatur. Der übrige Bestand ist auf die Magazine, die fünf Beratungszimmer sowie die Handbibliotheken der Richter, der Geschäftsstellen, der Dokumentation und der Verwaltung verteilt.

Die Bibliothek wird vornehmlich von den Richtern genutzt. Sie steht aber auch Verfahrensbeteiligten sowie deren Prozessbevollmächtigten offen, ebenso Richtern und Beamten anderer Gerichte und Behörden. Auch wissenschaftlich Arbeitenden (insbesondere Doktoranden und Habilitanden) wird die Nutzung ermöglicht.

Im elektronisch erfassten Bestand der Bibliothek kann Literatur ab dem Erscheinungsjahr 1981 mit Hilfe des Programms OPAC am PC (auch vom

eigenen Arbeitsplatz aus) gesucht werden. Im Übrigen muss auf die bisherigen, in Karteiform geführten Kataloge zurückgegriffen werden.

Da der Bundesfinanzhof am Bibliotheksverbund Bayern teilnimmt, wird sein Bestand zusätzlich im Verbundkatalog nachgewiesen und kann so auch von außerhalb des Hauses über dessen Internet-OPAC gesucht werden.

Neben Büchern und Zeitschriften bietet die Bibliothek eine größere Anzahl von elektronischen Medien in Form von CD-ROM-Datenbanken und über Internet-Anschlüsse an.

Die in der Bibliothek anfallenden Arbeiten - u.a. Erwerb, Sacherschließung, Katalogisierung, Literaturrecherchen, Auskunftsdienst im Lesesaal, Einordnen von Loseblattwerken, Hausbuchbinderei - werden von 19 Beschäftigten unter der Leitung eines Bibliotheksleiters erledigt. Der Jahresetat der Bibliothek beläuft sich auf etwa 280.000 EUR.

XI. Die Gerichtsverwaltung

Betrachtet man die Aufgaben und rechtliche Stellung des obersten deutschen Steuergerichts, so steht naturgemäß die Rechtsprechung und damit die richterliche Tätigkeit im Vordergrund. Rechtsprechung an einem obersten Gerichtshof ist jedoch auf einen leistungsfähigen, effizient organisierten und funktionierenden Gerichtsbetrieb angewiesen.

Als Gerichtsverwaltung wird allgemein die Tätigkeit am Gericht bezeichnet, die nicht richterliche Tätigkeit ist. Diese naheliegende Negativabgrenzung, deren Bedeutung vor allem in der Abgrenzung des Schutzbereichs der richterlichen Unabhängigkeit gesehen wird, ist jedoch ungenau. So zählen zur Gerichtsverwaltung im weiteren Sinne beispielsweise auch Aufgaben der richterlichen Selbstverwaltungsorgane, etwa des Präsidialrats oder des Richterrats. Einer zutreffenden Beschreibung der Gerichtsverwaltungstätigkeiten am nächsten kommt deshalb eine Definition, die der Gerichtsverwaltung alle Aufgaben an einem Gericht zuordnet, die nicht zur Rechtsprechung, also zur eigentlichen Spruchfähigkeit gehören, aber zu der Rechtsprechung des Gerichts einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug haben.⁶

Für die 60 Richterinnen und Richter sind beim Bundesfinanzhof mehr als doppelt so viele Angehörige des nichtrichterlichen Dienstes tätig, nämlich 66 Beamte, 11 wissenschaftliche Mitarbeiter, 56 Tarifbeschäftigte (Büro- und Schreibkräfte, Kraftfahrer und Reinigungskräfte).

1. Verwaltungsabteilung des Bundesfinanzhofs Die Verwaltungsabteilung ist verantwortlich für die gesamte Organisation und Abwicklung des Gerichtsbetriebs. Sie ist zuständig für sämtliche Personalangelegenheiten, den Einsatz des Personals im nichtrichterlichen Bereich und die Bereitstellung der erforderlichen Sachmittel. Für die Bewirtschaftung des Personal- und Sachmittelhaushalts steht der Verwaltungsabteilung jährlich

⁶ *Manfred Brück*, Festschrift 75 Jahre Reichsfinanzhof - Bundesfinanzhof, 1993, S. 707 ff.

ein Gesamtetat von rund 12,5 Millionen EUR zur Verfügung; etwa 90 v.H. dieses Betrags entfällt dabei allein auf Personalausgaben.

Zur Organisationseinheit der Verwaltungsabteilung zählen ferner die hauseigene Druckerei, der Hausmeister- und der Wachtmeisterdienst. Letzterer ist für das Zu- und Abtragen der Akten, Bücher und Zeitschriften sowie den Sitzungs- und Ordnungsdienst bei mündlichen Verhandlungen verantwortlich.

2. Geschäftsstellen Wie bereits ausgeführt (VI.1.), besteht bei jedem Senat des Bundesfinanzhofs eine Geschäftsstelle, die regelmäßig mit je einem Beamten des gehobenen und des mittleren Dienstes besetzt ist. Zwei oder drei Geschäftsstellen sind jeweils, ergänzt um Schreibkräfte, zu so genannten Serviceeinheiten zusammengefasst, um die Arbeitsabläufe effektiver zu gestalten und eine gleichmäßigere Auslastung sowie eine leichtere gegenseitige Vertretung zu erreichen. Die Beamten der Geschäftsstellen werden, da für ihre Tätigkeit Kenntnisse des Steuer- und Zollrechts erforderlich sind, aus dem Bereich der Finanzverwaltung oder aus der Zollverwaltung gewonnen. Die Tätigkeit sowohl der Geschäftsstellen als auch der Schreibkräfte wird durch den Einsatz moderner Informationstechnik unterstützt.

Die Geschäftsstellenbeamten nehmen zum einen die gesetzlichen Aufgaben eines Urkundsbeamten wahr und unterstützen zum anderen im Rahmen der Abwicklung der Prozesse die Senatsvorsitzenden und die übrigen Senatsmitglieder bei ihrer richterlichen Tätigkeit. Zu den Aufgaben eines Urkundsbeamten gehören insbesondere das Protokollieren von Anträgen, die Veranlassung von Ladungen und Zustellungen, die Ausfertigung der Entscheidungen und die Gewährung von Akteneinsicht für die Verfahrensbeteiligten. Im Übrigen zählen zu den Aufgaben der Geschäftsstelle unter anderem die Akten- und Registerführung, die Vorbereitung der prozessleitenden Verfügungen, die Verteilung der Unterlagen für die Senatsitzungen, die Vorprüfung der Zulässigkeit, insbesondere der Rechtsmittelfristen, die Durchführung von Steuerberechnungen, ferner die formale Prüfung der in den Senatsentscheidungen angegebenen Gesetzesbestimmungen und Zitate.

Schließlich gehört zu den Aufgaben der Geschäftsstelle die Erhebung und Zusammenstellung der Daten des jeweiligen Senats für die im Gericht geführten Monats- und Jahresstatistiken.

3. Kostenstelle und Kostenprüfungsbeamter Für das Verfahren vor dem Bundesfinanzhof setzt die Kostenstelle des Gerichts Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Gerichtskostengesetz an. Die Gebühren richten sich nach dem Wert des Streitgegenstandes (Streitwert); das ist die Differenz des von der Finanzbehörde festgesetzten und des vom Steuerpflichtigen erstrebten Steuerbetrags. Macht z.B. ein Gewerbetreibender geltend, es müssten weitere Betriebsausgaben von 30.000 EUR anerkannt werden, so beträgt der Streitwert nicht 30.000 EUR. Er richtet sich vielmehr danach, wie hoch die Einkommensteuerminderung dieses Steuerpflichtigen wäre, wenn die begehrten Betriebsausgaben voll anerkannt würden. Das könnten - bei einem Spitzensteuersatz von 45 v.H. - höchstens 13.500 EUR sein. Die Gerichtskosten für ein Revisionsverfahren mit einem Streitwert von 13.500 EUR würden für einen Steuerpflichtigen, wenn er unterliegen sollte, regelmäßig 1.210 EUR betragen. (Hinzu kommen für ihn meist noch die Kosten für das Verfahren vor dem Finanzgericht und die Gebühren sowie Auslagen für seinen Prozessbevollmächtigten.) Die Bundeskasse Weiden fordert als Gerichtskasse des Bundesfinanzhofs die Gerichtskosten von dem Kostenschuldner an. Vollstreckungsbehörde ist das Bundesamt für Justiz in Bonn.

Der Kostenprüfungsbeamte des Bundesfinanzhofs hat neben der Prüfung der Kostenansätze auch die Funktion des Vertreters der Staatskasse im Erinnerungsverfahren, wenn der Steuerpflichtige sich mit dem Rechtsmittel der Erinnerung gegen die Gerichtskostenrechnung wendet.

Das Aufkommen an Gerichtskosten beträgt jährlich rund 2 Millionen EUR.

4. Präsidialrichter Einem Richter am Bundesfinanzhof sind neben seinem Richteramt Aufgaben der Justizverwaltung übertragen. Er ist insbesondere für die Bearbeitung von Angelegenheiten des Präsidiums, für bestimmte Personalangelegenheiten, für die Vorbereitung und Weiterleitung von Stellungnahmen gegenüber den anderen obersten Gerichtshöfen des

Bundes sowie gegenüber dem Gesetzgeber und dem Bundesverfassungsgericht sowie für allgemeine Rechtsfragen des Bundesfinanzhofs zuständig. In dieser Tätigkeit wird der Präsidialrichter durch Beamte unterstützt.

5. Pressestelle Die Pressestelle erteilt an die Vertreter der Medien Auskünfte, insbesondere über anhängige Verfahren und über Entscheidungen des Bundesfinanzhofs. Sie gibt Pressemitteilungen heraus und wirkt an der Erstellung der Jahresberichte des Bundesfinanzhofs mit (s. IX.); ferner bezieht sie von einem darauf spezialisierten Unternehmen per E-Mail Presseberichte über den Bundesfinanzhof und dessen Entscheidungen sowie über sonstige steuerrechtlich bedeutsame Themen und verteilt diese an die Angehörigen des Bundesfinanzhofs. Ein Richter des Bundesfinanzhofs leitet die Pressestelle. Mitarbeiter sind eine Beamtin des gehobenen Dienstes und ein Tarifbeschäftigter.

6. Informationstechnik Für die Aufgaben eines obersten Gerichtshofs gewinnt der Einsatz moderner und leistungsfähiger Datenverarbeitungssysteme immer mehr an Bedeutung. Planung, Installierung und Fortentwicklung dieser Systeme sowie die entsprechende Schulung und Betreuung der Angehörigen des Bundesfinanzhofs obliegen der Abteilung Informationstechnik, die mit technisch geschulten Verwaltungsfachkräften, Programmierern und Informatikern besetzt ist. Die Arbeitsplätze der Richter, wissenschaftlichen Mitarbeiter und sonstigen Angehörigen des Gerichts verfügen durchweg über Computer oder Bildschirme, die über einen Zentralrechner miteinander im gesamten Gebäude vernetzt sind (sog. Intranet). Damit ist es möglich, von jedem Arbeitsplatz auf die im Gericht gespeicherten Dokumente und Daten zuzugreifen und sie untereinander auszutauschen. Daneben ist der Zugriff auf externe Datenbanken (juris - s. X.2.; OPAC - s. X.3.) gegeben. Ferner verfügen die meisten Arbeitsplätze über einen Internetanschluss.

XII. Gremien und Vertretungen beim Bundesfinanzhof

Beim Bundesfinanzhof bestehen folgende auf Gesetz beruhende Gremien und Vertretungen:

1. Richtervertretungen

a) Das **P r ä s i d i u m** des Bundesfinanzhofs ist ein nach dem Gerichtsverfassungsgesetz gebildetes Organ der Richter. Es besteht gemäß § 21a des Gerichtsverfassungsgesetzes aus dem Präsidenten und acht gewählten Richtern. Die dem Präsidium angehörenden Richter werden von allen Richtern des Bundesfinanzhofs auf vier Jahre gewählt. Das Präsidium bestimmt die Besetzung der Senate und verteilt die Geschäfte (s. IV.1.).

b) Der **P r ä s i d i a l r a t** ist ein Vertretungsorgan für die Beteiligung der Richterschaft bei der Ernennung der Richter. Er ist nach § 55 des Deutschen Richtergesetzes vor jeder Wahl eines Richters (s. XIII.) und vor jeder Ernennung eines Richters zum Senatsvorsitzenden zu beteiligen. Dem Präsidialrat gehören der Präsident und der Vizepräsident des Bundesfinanzhofs und drei weitere Mitglieder an (§ 54 des Deutschen Richtergesetzes). Von den weiteren Mitgliedern wird eines aus der Mitte des Präsidiums gewählt, die beiden anderen wählt die Versammlung der Richter. Die Amtszeit des Präsidialrats beträgt vier Jahre.

c) An den allgemeinen und sozialen Angelegenheiten der Richter ist der **R i c h t e r r a t** zu beteiligen. Er setzt sich aus drei Richtern zusammen, die von der Versammlung der Richter auf vier Jahre gewählt werden.

d) Für die Wahl der Mitglieder des Richterrats und des Präsidialrats ist die **R i c h t e r v e r s a m m l u n g** einzuberufen. Bei Bedarf kann der Richterrat eine außerordentliche Richterversammlung einberufen.

2. Personalvertretungen

a) Für die nichtrichterlichen Bediensteten des Bundesfinanzhofs ist als Personalvertretung der **P e r s o n a l r a t** zuständig, der aus vier Vertretern der Beamten und drei Vertretern der Tarifbeschäftigten besteht. Der Personalrat wirkt an den allgemeinen und sozialen Belangen des nichtrichterlichen Personals mit. Er hat bei der Einstellung von Beamten und Tarifbeschäftigten, bei der Beförderung von Beamten sowie Eingruppierungen und Höhergruppierungen von Tarifbeschäftigten sowie bei Kündigungen ein Mitbestimmungsrecht. Er erstattet in der jährlichen **P e r s o n a l v e r s a m m l u n g** seinen Tätigkeitsbericht.

b) Die nach dem Schwerbehindertengesetz von den Schwerbehinderten des Gerichts auf jeweils vier Jahre zu wählende **V e r t r a u e n s - p e r s o n** der **S c h w e r b e h i n d e r t e n** hat die Interessen der bei Gericht tätigen Schwerbehinderten zu vertreten und ihnen beratend sowie helfend zur Seite zu stehen. Sie ist vor allem in solchen Personalangelegenheiten zu hören, die einen einzelnen Schwerbehinderten oder die Schwerbehinderten als Gruppe betreffen.

3. Gleichstellungsbeauftragte Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach dem Bundesgleichstellungsgesetz bei allen Maßnahmen der Verwaltung mit, die Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der Verbesserung der beruflichen Situation der im Bundesfinanzhof beschäftigten Frauen betreffen.

XIII. Richterwahl

Rechtsgrundlage für die Berufung der Richter zum Bundesfinanzhof bildet das Richterwahlgesetz vom 25. August 1950. Danach werden Richter beim Bundesfinanzhof - wie auch bei allen anderen obersten Gerichtshöfen des Bundes - von einem Richterwahlausschuss gewählt. Diesem Ausschuss gehören die 16 für die Finanzgerichtsbarkeit zuständigen Landesminister kraft Amtes und 16 kraft Wahl vom Bundestag berufene Mitglieder an. Den Vorsitz in diesem Gremium führt bei der Wahl der Richter zum Bundesfinanzhof - ebenso wie bei der Wahl der Richter zum Bundesgerichtshof und zum Bundesverwaltungsgericht - der Bundesminister der Justiz; er hat kein Stimm-, jedoch ein Vetorecht.

Der Richterwahlausschuss kann nur solche für ein Richteramt Vorgeschlagene zum Richter am Bundesfinanzhof wählen, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, ein Mindestalter von 35 Jahren haben und Deutsche sind. Das Vorschlagsrecht haben der Bundesminister der Justiz und die Mitglieder des Richterwahlausschusses. Wenn auch gesetzlich nicht ausdrücklich gefordert, wird doch vorausgesetzt, dass der Vorgeschlagene besondere steuerrechtliche oder zollrechtliche Kenntnisse besitzt.

Ihrer beruflichen Herkunft nach kommen die Vorgeschlagenen überwiegend aus der Finanzgerichtsbarkeit, aber auch aus der Finanzverwaltung oder aus anderen Zweigen der Gerichtsbarkeit. Nur ganz vereinzelt stehen Rechtsanwälte oder Hochschullehrer zur Wahl.

Vor der Wahl hat der Präsidialrat (s. XII.1.b) zur persönlichen und fachlichen Eignung des Vorgeschlagenen Stellung zu nehmen. Der Richterwahlausschuss ist an diese Stellungnahme, die der Präsidialrat anhand der Personalakten, nach einem Vorstellungsgespräch mit dem Vorgeschlagenen und aufgrund sonstiger Informationen abgibt, jedoch nicht gebunden. Er entscheidet in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

Bei der Wahl wird auch darauf geachtet, dass die einzelnen Bundesländer in etwa ihrer Größe entsprechend berücksichtigt werden (vgl. Art. 36 Abs. 1 des Grundgesetzes).

XIV. Das Gebäude

Der Bundesfinanzhof ist in einem schlossartigen, unter Denkmalschutz stehenden Gebäude innerhalb eines parkähnlichen, etwa 18 000 qm großen Geländes in München-Bogenhausen untergebracht. Schon der Reichsfinanzhof residierte hier.



Der Bundesfinanzhof - Vorderansicht

Ursprünglich befand sich hier im 15. Jahrhundert ein Hof als Lehen des Hochstifts Freising. 1630 erwarb die Familie des Lehensträgers einen Teil des Anwesens zu Eigentum und errichtete ein "gemauertes Haus", das in der Folgezeit zu einem Schlösschen aus- und umgebaut wurde. Es entstand

der erste "Edelsitz" in Bogenhausen. Durch Erbauseinandersetzung ging er 1683 in andere Hände über. Im Jahr 1803 erwarb sodann der damalige Bayerische Staats- und Konferenzminister Freiherr Maximilian von Montgela das Anwesen.

In seinem "Gartenhaus Bogenhausen" wurde 1805 der so genannte Bogenhauser Vertrag geschlossen. Dieser Geheimvertrag begründete die Allianz Bayerns mit Frankreich gegen Österreich und Russland, seine bisherigen Verbündeten, und ermöglichte es Napoleon, mit seinen Truppen in Bayern einzumarschieren. Als Gegenleistung konnte Bayern sein Staatsgebiet arrondieren, und Kurfürst Max IV. Joseph von Bayern erhielt die Königswürde. Bereits 1813 wurde auf dem Landsitz des Ministers von Montgela ein erneuter Frontwechsel vorbereitet: Feldmarschall Fürst Wrede erhielt den Auftrag, mit den Habsburgern einen neuen Bündnisvertrag abzuschließen.

Nach dem Tod von Montgela (1838) wurde das Anwesen an Herzog Max in Bayern veräußert. Schloss und Nebengebäude verfielen allerdings im Laufe der Zeit.

Das Areal des heutigen Bundesfinanzhofs (mit dem angrenzenden Dreieck bis zum Herkomerplatz) erwarb schließlich der Kunstmaler und Farbenfabrikant Professor Ernst Philipp Fleischer zur Errichtung eines Wohn- und Gesellschaftshauses. Der Rohbau des Gebäudes stammt aus dem Jahre 1909 bis 1910. Schon im Laufe des Jahres 1910 mussten die Bauarbeiten wegen Geldschwierigkeiten des Bauherrn eingestellt werden; zurück blieb die Bogenhausener Schlossruine.

Zu Beginn des Jahres 1919 erwarb das Deutsche Reich durch Vermittlung des bayerischen Finanzministeriums das Grundstück, nachdem dessen Eignung mit dem darauf befindlichen Rohbau für die Unterbringung des Reichsfinanzhofs festgestellt worden war. Mit den Bauarbeiten nach den Plänen des Architekten von Perignon in Formen des Art Deco wurde 1921 begonnen. Sie zogen sich bis 1924 hin. Anfang 1923 konnten aber bereits zwei Senate des Reichsfinanzhofs in dem Gebäude notdürftig untergebracht werden. Der gesamte Dienstbetrieb wurde am 15. September 1923 aufgenommen. Die förmliche Übergabe des Gebäudes fand allerdings erst am 3. Januar 1924 statt. Bis zum Bezug des "Fleischer-Schlösschens" war der Reichsfinanzhof in Mieträumen in der Barerstraße in München untergebracht.



Der Bundesfinanzhof - Flur mit Treppenhaus

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges hatte in dem durch Bomben an der Nordseite teilweise beschädigten Gebäude der Oberste Finanzgerichtshof seinen Sitz. Daneben waren Teile des Gebäudes von amerikanischen Besatzungsdienststellen, von einem Münchener Finanzamt, vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und vom Bayerischen Statistischen Landesamt belegt. Nachdem diese Dienststellen das Gebäude verlassen hatten, war von 1951 bis 1956 auch das Finanzgericht München in dem Gebäude untergebracht. Erst von März 1956 an konnte der Bundesfinanzhof über sein Dienstgebäude in vollem Umfang verfügen.

In den Jahren 1972 bis 1973 wurde der frühere holzvertäfelte Lesesaal der Bibliothek im 1. Obergeschoss zu einem zweiten Sitzungssaal für mündliche Verhandlungen umgebaut. Die Bibliothek (s. X.3.) wurde in einem neu errichteten, eingeschossigen Anbau zum Hauptgebäude untergebracht.



Innenansicht der alten Bibliothek

Fast genau 20 Jahre nach dieser Baumaßnahme musste erneut zusätzlicher Raum geschaffen werden, da aus Platzmangel sowohl die Abteilung Dokumentation und Information (s. X.2.) als auch einige Richter und wissenschaftliche Mitarbeiter in angemieteten Räumen in der Nähe des Bundesfinanzhofs untergebracht waren. Über dem eingeschossigen Bibliotheksanbau wurden zwei weitere Stockwerke an einer Stahlrahmenkonstruktion "aufgehängt" (die Statik ließ einen unmittelbaren Aufbau über der Bibliothek nicht zu). Dieser neue Anbau (s. Abb. S. 40) ist durch einen verglasten Übergangstrakt mit dem Altbau verbunden. Seit Ende 1995 sind wieder alle Angehörigen des Bundesfinanzhofs in einem Gebäudekomplex untergebracht.

Die Räumlichkeiten des Bundesfinanzhofs sind zum großen Teil mit Gemälden und Skulpturen ausgestattet, die von der Bayerischen Staatsgemäldesammlung und vom Bundesministerium des Inneren leihweise zur

Verfügung gestellt sind. Neben sog. alter Kunst, insbesondere in Form von Portraits und Landschaftsbildern des 18. und 19. Jahrhunderts gibt es zahlreiche zeitgenössische Kunstwerke im Innern des Gebäudes.